

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. X.

Uznern, den 12. November.

Gesetzgebung.

Senat, 29. Oktober.

(Fortsetzung.)

Der grosse Rath an den Senat!

In Erwägung der Nothwendigkeit, den künftigen Zustand der Fremden, welche sich in Helvetien häuslich niederzulassen wünschten, gesetzlich zu bestimmen.

In Erwägung, daß das Nationalinteresse, die politische Aufklärung und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, so wie die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte es erfordern, daß den Fremden alle Erleichterung zu ihrer Aufnahme in Helvetien gestattet werde.

In Erwägung, daß es zweckmäßig sey, daß diese Aufnahme mit der gehörigen Vorsicht und Ordnung geschehe, und die Republik dabei nicht in Nachtheile gerathe.

In Erwägung endlich, daß der Buchstabe der Constitution hiebei nur auf die gewöhnlichen Fälle anwendbar sey, der Geist derselben aber die Gesetzgeber berechtige, bei außerordentlichen Fällen das Recht auszuüben, verdiente Männer zu helvetischen Bürgern anzunehmen.

Beschließt der grosse Rath:

1. Jeder Fremde, — Emigranten der fränkischen und anderer auf dem repräsentativen System gegründeten neuen Republiken ausgenommen — der sich in Helvetien häuslich niederlassen will, muß dazu von dem Vollziehungsdirektorium einen Erlaubnisschein erhalten.

2. Um diesen Erlaubnisschein zu erhalten, soll ein solcher Fremder ein befriedigendes Zeugniß seiner guten Aufführung und einen Heimathsschein aufweisen und anzeigen, was für einen Gewerb er zu treiben gesinnet sey.

3. Es ist übrigens jedem Fremden erlaubt, liegende Gründe in der Schweiz zu erwerben, auch ohne sich darin haushablich niederlassen zu müssen, wenn er nur beweist, daß in seinem Land die Schweizer gelches Gegenrecht genießen.

4. Hingegen ist jedem Angehörigen einer mit Frankreich oder der helvetischen Republik im Krieg begriffenen Macht ausdrücklich verboten, in unserm Vaterland irgend eine Liegenschaft zu erwerben, oder sich darin anzusiedeln, es sey dann, daß er dazu von dem Direktorium eine besondere Erlaubniz erhalten, welche ihm nicht anders als auf authentische Zeugnisse seiner Unabhängigkeit an die Sache der Freiheit und republikanischen Grundsätze gestattet werden kann.

5. Jeder Fremde ist schuldig, dabei sogleich die Erklärung von sich zu geben, an welchem Orte in Helvetien er sich niederlassen wolle.

6. Wenn ein Fremder in der Folge seinen Aufenthaltsort verändern will, so soll er jedesmal die Erlaubniz dazu aufs neue von dem Direktorium erhalten, die ihm stets gestattet werden soll, insofern keine begründete Klagen gegen ihn eingehen.

7. Keine Munizipalität soll einen Fremden, bevor er ihr den Erlaubnisschein vorgewiesen habe, in ihrem Orte ansiedeln lassen.

8. Der Minister des Innern hält ein genaues Verzeichniß aller Fremden, die einen solchen Erlaubnisschein von dem Direktorium erhalten haben.

9. Jeder Fremde erhält durch diesen Erlaubnisschein das Recht, sein Gewerbe, Kunst oder Wissenschaft ungehindert und wie die Bürger in Helvetien zu treiben.

10. Jeder Fremde erhält auch dadurch das Recht, sich liegende Gründe und Häuser ohne Einschränkung wie jeder Bürger in Helvetien anzukaufen.

11. Der in Helvetien sich niederlassende Fremde ist den gleichen Auflagen, der Wache, Miliz und überhaupt allen Lasten und Beschwerden, wie helvetische Bürger unterworfen.

12. Wenn ein Fremder mit Grund böswilliger Absichten gegen das Vaterland verdächtig würde, oder wenn seine Sittenlosigkeit ihn der Ehre des Bürgerechts unwürdig machen würde — wenn endlich seine schlechte Aufführung besorgen liesse, daß er oder seine Familie dem Staate zur Last fallen könnte, so soll die Munizipalität, in deren Orte er sich niedergelassen hat, verbunden seyn, ungesäumt die Anzeige davon der Verwaltungskammer des Kantons zu ma-

chen, welche es sogleich durch den Canal des Minis-
ters der Polizei dem Directorium anzeigt.

13. Das Vollziehdungs-direktorium wird in solchem
Falle nach seiner Weisheit entscheiden.

14. Ein Fremder, welcher sich 20 Jahre, von
dem Tag der gegebenen Erklärung an, die im 3ten
Artikel festgesetzt ist, in Helvetien aufgehalten, sich nütz-
lich gemacht hat, und günstige Zeugnisse seiner Auf-
föhrung und Sitten von der Municipalität seines
Wohnorts dem Vollziehdungs-direktorium aufweisen
kann, erhält dadurch das helvetische Bürgerrecht; er
thut dagegen Verzicht auf alle fremden Bürgerrechte,
und leistet den Bürgereid.

15. Das Vollziehdungs-direktorium hältte ein ge-
naues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche auf diese
Art das Bürgerrecht erlangt haben.

16. Diejenigen Fremden, welche gegenwärtig in
Helvetien angesessen sind, und die nicht in dem Falle
waren, durch den 19ten Artikel der Constitution zu
helvetischen Bürgern aufgenommen zu werden, sind
gehalten, sich in dem Zeitraum von 4 Monaten von
dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an,
die im 1. 2. und 5ten Artikel bestimmten Erforder-
nisse zu erfüllen.

17. Wenn in dem Zeitraum von 4 Monaten,
von dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an,
solche im 16. Artikel bezeichnete angesessene Fremde
ihren Municipalitäten keinen Erlaubnisschein vorwei-
sen, soll die Anzeige davon auf gleiche Weise gesche-
hen, wie es der 12te Artikel bestimmt.

18. Wenn aber solche im 16. Artikel bezeichnete
Fremde, die im 1. 2. und 5ten Artikel bestimmten
Erfordernisse erfüllt haben, so sollen sie von dem Tag
ihrer früheren Niederlassung an, nachdem im 14ten
Artikel beobachteten Formen in einem Zeitraum von
20 verflossenen Jahren das helvetische Bürgerrecht
erhalten.

19. Die gesetzgebenden Räthen können jederzeit
Fremden, welche sich um die Republik oder die Mensch-
heit besonders verdient machen, durch ein Decret das
Bürgerrecht ertheilen, ohne daß diese an den durch
die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden seyen.

Usteri legt im Namen der gleichen Commission
über den die ausländischen Mönche in Helvetien be-
treffenden Beschuß, folgenden Bericht vor:

B. G. Unterm 17. September haben sie eine
Resolution des grossen Räthes, die Klöster und geist-
lichen Stifte betreffend, zum Gesetze gemacht; die
Weisheit und Humanität dieses Gesetzes ist von kei-
nem unpartheiischen Manne verkannt worden, und die
Nachwelt wird denselben unter den Arbeiten des
ersten Jahres der helvetischen Gesetzgebung eine der
ersten Stellen einräumen.

„Der 19te Artikel dieses Gesetzes verordnet, daß
die fremden Mitglieder, die sich in Kraft einer Pro-

vinzialveränderung in den Klöstern befänden, gehalten
seyn sollen, die Schweiz in Monatfrist zu verlassen.“

Der Geist und der Buchstabe dieses gesetzlichen
Artikels beweisen klar, daß der Gesetzgeber dabei eine
allgemeine Verfügung gegen die fremden Mönche
beabsichtigte — und ihre Entfernung aus Helvetien ver-
langte; daß diese Maßregel keineswegs als Strafe
für den einen oder andern schädlichen und gefährli-
chen Mönch angesehen werden könnte oder sollte.

Um die Rechtfertigung dieses Gesetzes ist es ge-
genwärtig gar nicht zu thun und die Commission wird
sich derselben enthalten.

Unterm 16. October bemerkte das Vollziehdungsdi-
rektorium in einer Botschaft an den gr. R.: „Das
unter den ausländischen Mönchen sich einige befinden,
deren politisches Betragen in diesen für ihre Brüder-
schaften mißlichen Zeiten mit Klugheit verbunden
war — und andere, die mit dieser Tugend Talente
verbinden, welche für die öffentliche Erziehung von
besonderem Werthe sind. — Es ladet die Gesetzgeber
ein, von der Verfügung des oben erwähnten Artikels
des Gesetzes diejenigen ausländischen Mönche auszu-
nehmen, welche nicht die Abneigung der Regierung
verdienen und durch ihre Kenntnisse und Eigenschaften
für die öffentliche Erziehung schätzbar sind.“

Der gr. R. entspricht dieser Einladung gänzlich,
indem er in der vorliegenden Resolution das Direktorium
begewaltigt, diejenigen ausländischen Mönche
von der Verfügung des Gesetzes auszunehmen, welche
nicht die Abneigung der Regierung verdienen und
durch ihre Kenntnisse und Eigenschaften für die öffent-
liche Erziehung schätzbar sind.“

Die Commission hat so wichtige Gründe, um
deren willen sie Euch, B. G. die Verbesserung dieses
Beschlusses anrathen muß, daß sie es keineswegs für
nothig ansieht, die Motive, welche sowohl in der
Botschaft des B. D. als in der Resolution des gr. R.
enthaltend, einer genaueren Prüfung zu unterwer-
fen. Sie will gern glauben, daß die Klugheit des
politischen Betrages, welche das Direktorium
diesmal zu Gunsten einiger ausländischen Mönche rühmt
nicht jene prudentia Serpentis war, die in der bekann-
ten, uns ebenfalls vom Volk. Dir. mitgetheilten
Denkschrift von St. Gallen, der ehrwürdigen Geist-
lichkeit dieses Stifts empfohlen wird. Sie will nicht
untersuchen, ob das wiedergeborne Helvetien an Er-
ziehungstalenten und Mitteln, sich solche zu verschaffen,
so arm ist. Daß eine Handvoll ausländische
Mönche in diesem Geschäft — das die erste Sorge
einer republikanischen Regierung seyn soll — ihm zu
Hilfe kommen muß und von unentehrlicher Nothwend-
igkeit ist.

Aber Eure Commission rath Euch, B. G. die
Verbesserung des Beschlusses, weil er den ersten Grundsätzen,
unserer wie jeder Verfassung, in der die ges-

gegebende und die vollziehende Gewalt getrennt sind — zuwider läuft.

Die gesetzgebenden Räthe sollen in Kraft unserer Verfassung Gesetze geben; die vollziehende Gewalt soll diese Gesetze vollstrecken oder vollstrecken lassen. Dieser wesentliche Grundsatz der Trennung der Gewalten ist aufgehoben, wenn die Gesetzgeber die vollz. Gewalt begwältigen, die Gesetze nach Gut finden anzuwenden oder nicht anzuwenden — in dem einen Fall in Ausübung zu bringen, in dem andern ruhen zu lassen.

Von seinem noch so gegründeten Zutrauen in die Weisheit oder den Patriotismus des Direktoriums kann hier die Rede seyn; denn Zutrauen kann und soll in unserer Verfassung nie an die Stelle der Gesetze treten.

Sobald die Vollziehung der Gesetze von der Willkür des Direktoriums abhängt, so ist die Gesetzgebung in Nichts versunken und es wäre besser, die Gesetze nicht gegeben oder sie zurückgenommen zu haben.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, rath die Majorität der Commission ihnen die Verwerfung des Beschlusses an.

Augustini, der die Minorität der Commission ausmacht, trägt seine die Annahme des Beschlusses anrathende Meinung besonders vor. Er sieht denselben als eine Auslegung des Gesetzes an; er beruft sich auf den 23sten Artikel der Constitution, der ohne Ausnahme auf alle Fremden Bezug hat; er bemerkt, daß der Beschluß nur von Mönchen spricht, welche Freunde der Freiheit und der Constitution sind, diese aus Helvetien verweisen und in die Knechtschaft zurücksenden, hiesse sie für ihre Liebe zur Freiheit strafen; endlich haben diese Mönche den Bürgereid geleistet und somit können sie nicht mehr als Ausländer angesehen werden.

Zaslin spricht im Sinne der Majorität der Commission.

Laflechere versichert, von dem Minister der Wissenschaften inne geworden zu seyn, daß die Botschaft des Direktoriums und die Ausnahmen, die das selbe zu machen wünscht, nur 3 Geistliche in Solothurn und 4 oder 5 andere im Wallis betreffe, die sich mit Erfolg dem Erziehungsgeschäft gewidmet haben. Allein der Bericht der Majorität der Commission beruht auf so richtigen Grundsätzen, daß der Senat nichts bessers thun kann, als ihrem Anrathen gemäß, den Beschluß zu verwerfen; das Direktorium mag alsdann individuelle Ausnahmen antragen und wir werden uns in diesem Fall durch die vortrefflichen in dem heutigen Commissionalbericht über die Fremden aufgestellten Grundsätze leiten lassen.

Zaslin unterstützt diese Meinung.

Pfuyfer: Sollen Ordensgeistliche als Lehrer für den öffentlichen Unterricht angestellt werden? Was ist die Hauptfrage, denn die Resolution will nur Ausnahme zu diesem Gebäude. Nichts kann wichtiger

für den Gesetzgeber seyn, als Bestimmung der Eigenschaften und Fähigkeiten derer, die als öffentliche Lehrer angestellt werden sollen. Denn auf der Zweckmäßigkeit des Nationalunterrichts beruht alle Hoffnung der Befestigung, der Dauer unserer Revolution und der Wiederbelebung und Veredlung des Nationalcharakters. Für einen öffentlichen Lehrer muß das Interesse der Wahrheit und der Menschheit erste und wichtigste Angelegenheit seyn. Er muß mit der Cultur des Zeitalters, mit den Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit gleichen Schritt halten; das Resultat dieser Nachforschungen, als das Resultat der allgemeinen Menschenvernunft, das ist, Wahrheit muß ihm allein heilig seyn, diese allein muß er befördern, dem Verstand der Jünglinge fässlich, ihren Herzen fühlbar machen; nur dadurch allein kann unsre Nation erleuchtet, und zu der Stufe der Sittlichkeit und des Wohlbehns geführt werden, deren sie und die Menschheit ins Unendliche fähig ist; nur dadurch kann der Unwissenheit und der Religionsschwärmerie, als den Quellen aller Volksverführung und aller Uebel, die ihre Folge sind, wirksam gesteuert werden; ein öffentlicher Lehrer muß also über allen Corporationsgeist und Privatinteresse erhaben seyn. Mönche sind keineswegs in diesem Fall; denn bei ihnen kann keine freie Untersuchung der Wahrheit statt finden; sie werden darin theils durch den harten Geist, den ihnen gewisse Grundsätze ohne weitere Untersuchung zur Pflicht machen, theils durch den unbedingten Gehorsam gegen ihre Obern gehemmt. Diese Obern sind Fremde, die ein ganz anderes Interesse als das der Fortschritte der Cultur haben, die den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit abgeneigt sind, und die sich der Mönche als Werkzeuge bedienen, um unsre Konstitution, heimlich oder öffentlich zu untergraben. Es ist also Pflicht, heilige Pflicht für uns, unsre Konstitution so wie unser Direktorium selbst, dessen Patriotismus durch die schlauen Künste der Intrigue könnte überrascht werden, dieser Gefahr nicht auszusezen. Ich stimme für Verwerfung der Resolution.

Ruepp findet es sehr unmöglich, fremde Mönche als Lehrer und Unterrichter unserer Jugend in Helvetien zu behalten; überhaupt werden Mönche immer nur einfältige Dummköpfe bilden; indes soll man jedem sein Recht widerfahren lassen; er stimmt also Laflechere und Zaslin bei; verdiente Individuen könnten durch besondere Beschlüsse ausgenommen werden, aber den gegenwärtigen will er verwerfen.

Harras: Ihr habt gesetzlich verordnet, daß alle Bürger den Bürgereid schwören sollen; ihr habt von diesem Geseze die Mönche keineswegs ausgenommen; die, von welchen hier die Rede ist, haben diesen Eid geschworen; sie haben sich durch denselben verpflichtet, dem Vaterlande treu zu dienen; sie sind dadurch in der That Bürger geworden; denn jeder, der durch den

geleisteten Bürgereid an die Republik geknüpft ist, der ist kein Fremder mehr. Jene Mönche müssen mit hin als helvetische Bürger angesehen und können nicht mehr als Fremdlinge verwiesen werden. Ich verlange also, daß diese Ordensgeistliche in Helvetien bleiben und daß diese Resolution angenommen werde. Waren sie aber auch keine helvetischen Bürger, so gehörten sie alsdann in die Klasse der Fremden, die, vermöge der Konstitution als Erzieher dürfen angestellt werden.

Leit h i v. Sol.: Kein Gesetz hat Mönche, die nicht Schweizerbürger waren, verpflichtet den Bürgereid zu leisten, und Fremdlinge sind auch zu dieser Eidleistung nicht zugelassen worden. Wann in einigen Kantonen eine unzeitige Vorsicht der Regierungsstättalter, fremde Mönche den Eid leisten ließ, so wurden diese dadurch noch keineswegs Schweizerbürger. Die Konstitution verlangt dazu 20jährigen Aufenthalt in der Schweiz und Zeugnisse eines guten Verhaltens. Wollte Barras consequent seyn, so müßte dennoch auch er für die Verwerfung der Resolution stimmen, weil sie dem Direktorium überläßt, nach eigner oder seines Ministers Willkür, die Mönche zu behalten oder wegzuweisen.

Wann wir nun aber die Individuen, zu deren Gunsten man nun diese Ausnahmen vom Gesetz verlangt, näher betrachten, so sind es Leute, die sich vor der Revolution sowohl als während derselben ihren Grundsätzen entgegengesetzt haben; Leute, die das Geißab auf sich haben, fremden Obern blindlings zu gehorchen. Wie kann man von ihnen erwarten, daß sie Grundsätze der Freiheit und Gleichheit predigen werden; wie sollen Leute, welche Armgelüste gehabt, und ewige Jungfräuschaft geschworen haben, die Pflichten der Ökonomie, des Haussvaters und Gatten lehren können; wie sollen sie, deren Väter und Söhnen schon ihre Geschmäcklosigkeit verrathen, Lehrer der schönen Künste werden können? — Die Mönche im Wallis, für die sich der B. Augustini so sehr interessirt, sind Leute, die von Nastadt aus gesandt werden, indem nach Aufhebung des Jesuitordens die Republik Wallis den ganzen für Bildung der Jugend bestimmten Fond derselben, fremden Mönchen übergeben hat, die nun dafür von Zeit zu Zeit Ordensgeistliche ins Land schicken; was sollten auch Mönche, die nur wegen Provinzialwechsel hier sind, Gutes leisten können; wollen solche in der Schweiz bleiben, so ist das einzige Vernünftige was sie thun können, sich secularisiren zu lassen; dann sind sie nicht mehr Mönche.

Muret ist gleicher Meinung; er will den Gegenstand nun noch aus constitutionellem Gesichtspunkte etwas ins Auge fassen. Wir haben das Gesetz über die Klöster angenommen, in demselben befindet sich der Artikel, welcher die Entfernung der fremden Mönche verlangt; dieser Artikel bleibt so lange Gesetz als er nicht nach constitutionellen Formen zurückgenommen wird; dazu ist eine besondere Resolution des gr.

Rathes und ihre Annahme vom Senat erforderlich; bis dahin können wir unmöglich zu Verlezung des Gesetzes Hand bieten; es wäre des Gesetzgebers unwürdig, das Gesetz umgehen zu wollen, was doch in der That durch den gegenwärtigen Beschluss geschehen würde; derselbe vermischt die Gewalten, welche durch die Konstitution getrennt sind. Welches inthrin auch unsre Meinung über die Mönche seyn mag, so müssen wir uns aus constitutionellen Rücksichten zur Verwerfung vereinigen.

Augustini findet selbst, daß es am Ende des 18ten Jahrhunderts abgeschnakt scheinen mag, für Mönche, und dazu noch auslandische Mönche zu sprechen; allein er fühlt sich gedrungen nach Wissen und Gewissen zu sprechen. Er hält es für keineswegs nothig das Gesetz oder den Gesetzesartikel zurückzunehmen; es sei nur um Auslegung derselben zu thun. Das Direktorium in seiner Botschaft und der gr. Rath in seinem Beschluss sagen, der Sinn des Gesetzes sei nicht so sondern anders. Man muß wohl bedenken, daß jene, die den helvetischen Bürgereid geschworen haben, dadurch aller andern Bürgerrechte verlustig wurden; sie können wenigstens nicht mehr als Fremde angesehen werden; sie sind Helvetier. — Mit Unrecht erhebt man sich gegen die Allgemeinheit der Ausnahme; die Resolution spricht nur von verdienstvollen, der Sache der Freiheit ergebenen und für den öffentlichen Unterricht nützlichen Mönchen; dadurch fallen auch alle andern gegen die Mönche überhaupt gemachten Bemerkungen; der Beschluss redet einzig zu Gunsten ächter Freiheitsfreunde. Als Wallisianer will er nun noch hinzusehen, daß nach Aufhebung der Jesuiten, Piaristen an ihrer Stelle den Unterricht der Jugend fortführen; haben diese nun den Bürgereid geleistet — worüber er keine Gewissheit hat — so ist sicher, daß sie nicht nach Nastadt zurückkehren werden: ist es aber in diesem Fall gerecht, billig und menschlich sie aus Helvetien zu verweisen?

Fuchs: Das Gesetz existiert und gründet sich darauf, daß die Republik die Last des Unterhalts fremder Mönche nicht tragen und dagegen gefährliche Unruhestifter entfernen will. Jetzt würden wir das Gesetz aufheben durch die Ausnahmen, welche man machen will. Man spricht von Mönchen, die für die Konstitution sich ausgezeichnet haben; wo sollte ein solcher zu finden seyn? man sagt: wir bedürfen Lehrer für unsere Jugend; will man diese durch Mönche bilden lassen, die ihr anstatt wahrer Religion und aufgeklärten Begriffen, Fanatismus, Irreligion, Hass gegen die neue Verfassung einflossen? Es ist ein alter Grundsatz: daß man die Jugend nach der Verfassung des Staates erziehen muß, wenn diese auf festen Stützen ruhen soll. Wir sollen jene alten Republiken Griechenlands nachahmen, die zu Erziehern ihrer Kinder keinen Fremden annahmen. Bestinden sich gelehrt und nützliche Männer unter den fremden Mönchen in Helvetien,

so brauchen sie sich nur secularisiren zu lassen und niemand heißt sie wegziehen.

Kubli bezeugt, daß er sich wie ein Kind freue, den B. Augustini zum zweitenmal so eifrig für fremde Mönche sprechen zu hören; er kennt wohl die Eitelkeit der Menschen, die, so viel Eignes sie auch schon besitzen, doch immer noch mehr Fremdes an sich ziehen möchten; aber, daß diese Thorheit so weit ginge, daß man um die Quantität der Mönche im Land vermehren, auch noch Fremde haben wollte, hätte er nicht geglaubt. Augustini bringt vorzüglich darauf, daß nur von fremden Mönchen die Rede sey, welche der Freiheit und Gleichheit anhängig und ergeben sind. Wer will aber auch einem Mönch zumuthen, wenn er Mönch bleiben will, daß er der Sache der Freiheit und Gleichheit anhänge? Ich wenigstens würde dies in jenem Fall nicht thun; es ist offenscher Widerspruch, daß einer Mönch bleiben wolle, und zugleich den Grundsätzen huldige, die allem Mönchtum ein Ende machen. Die Konstitution will, daß Aufklärung befördert werde; kommt sie etwa vom Mönchtum her? In diesem Fall aber haben wir noch eine hübsche Anzahl eigner Mönche. Augustini findet selbst, es sei abgeschmärt, am Ende des 18ten Jahrhunderts für Mönchtum zu sprechen, aber er sagt, sein Gewissen verpflichte ihn dazu; mein Gewissen verpflichtet mich niemals, für abgeschmakte Dinge zu reden.

Tornerod war anfangs beinahe zur Annahme gestimmt; bei genauerer Untersuchung aber hat er die Resolution unannehmlich gefunden; das Wort verlangt er nur, um die Gewissenhaftigkeit von Augustini und Barras zu beruhigen. Wann jener behauptet: diejenigen, die den Bürgereid leisteten, seien dadurch helvetische Bürger geworden, so ist diese Behauptung ganz constitutionswidrig; die Konstitution sagt vielmehr umgekehrt, nur die helvetischen Bürger sollen den Bürgereid schwören; wäre das Gegentheil, so könnte jeder Hergelaufene sich auf die leichteste Weise von der Welt zum helvetischen Bürger machen. Nach der Konstitution verliert ein helvetischer Bürger sein Bürgerrecht durch den Eintritt in eine fremde Corporation; wie vielmehr muß dieses Verhältniß die Erwerbung des Bürgerrechts hindern? Er verwirft den Beschlus.

Schärer stimmt der Majorität der Commission bei, weil Annahme des Beschlusses das Geständniß enthielte wir hätten Mangel an helvetischen gelehrteten Bürgern und Jugendlehrern; da doch unser Vaterland nie in diesem Ruf gestanden ist. Wir haben gewiß genug und er wünscht nur, daß man gute Wahl unter ihnen treffe, und selbst nicht einheimische Mönche wähle.

Crauer: Als wir das Gesetz annahmen, waren wir gewiß überzeugt, daß keine Ausnahmen davon statt fanden; er wundert sich also sowohl über die

Botschaft als über den Beschlus. Indes will er keineswegs behaupten, daß es nicht einige geben könne, die Ausnahmen verdienten; allein diese sollen individuel ausgenommen werden.

Bay will gegen die Resolution sprechen, obgleich Protestant, dennoch aus Unabhängigkeit und Liebe für das Mönchgeslecht. Nachdem die Nation alle Mönche für Nationalkostgänger erklärt hat, verminderte sie ihre Zahl durch Wegweisung der Fremden. Das Direktorium begeht, die Vollziehung des Gesetzes soll seiner Willkür überlassen werden; ohne Vergebung unsers legislatorischen Charakters können wir unmöglich die Forderung bewilligen. Wir können den Beschlus aber auch noch aus einem andern Grund verworfen; er enthält eine Beleidigung der einheimischen Ordensgeistlichen, indem er ihnen den Vorwurf macht, als wären nicht genug brauchbare Subjecte unter ihnen. Er wünschte darum vielmehr eine andere Maafregel einzuschlagen, durch die den Bischöffen für einige Jahre untersagt würde, Geistliche zu weißen, um während dieser Zeit die einheimischen Klostergeistlichen auf Pfarreien zu bringen; sie würden, zweifelt er nicht, ihren neuen Haushalt der strengen Klosterkost vorziehen.

Devey will gar nicht zu Gunsten der Mönche, aber der würdigen und aufgeklärten Männer unter ihnen, die für den Jugendunterricht wesentliche Dienste leisten können, sprechen; er will dem Direktorium die verlangte Vollmacht geben und glaubt durch die Bewilligung einer Ausnahme werde das Gesetz nicht aufgehoben; Beweis dafür seyen die vielen Heirathsdispense, die wir schon gemacht; das Zutrauen in die Weisheit und den Patriotismus des Direktoriums beruhigt ihn über allen möglichen Missbrauch.

Häfelin verwirft den Beschlus.

Er wird mit 33 Stimmen verworfen.

Zäslin berichtet im Namen eben dieser Commission über den Beschlus, der einem B. Ulrich aus Pomern ohne einen Heimathschein, der ihm mangelt, eine Schweizerbürgerin zu heirathen erlaubt. Die Majorität der Commission rath zur Verwerfung, weil vermöge des 2ten §. des heute angenommenen Beschlusses über die Fremden, der Bittsteller, der keinen Heimathschein aufweisen kann, im Fall ist sich aus Helvetien entfernen zu müssen, und es unter solchen Umständen sehr unschicklich wäre, ihm eine Heirathsdispense zu erteilen. Die Minorität rath hingegen zur Annahme, weil nur von Heirathen und keineswegs von Niederslassung in Helvetien die Rede ist; weil überdem einem gewissen Gruber in Zürich, auch schon ein ähnliches Gesuch gestattet worden.

Lüthi v. Sol. wiederholt die Unschicklichkeit, die sich darin finde, wenn die Regierung erst einem Fremden bewilligte, eine Schweizerin zu heirathen, ihn alsdann aber fortwiese. Bei Grubern sey der Fall anders gewesen, da derselbe die Bürgschaft eines zürcherischen Handelsmann vorwies. Usteri spricht

ni gleichem Sinn; der Bittsteller verlangt eigentlich Aufenthalts- und Heirathsbewilligung; jene verweigert unsrer heute angenommenes Gesetz; diese ohne jene kann dem Bittsteller von keinem Werth seyn, da er seine Verlobte wo er will außer Helvetien heirathen kann. Muret macht die Minorität aus; er ist kein Freund von Dispensen und hätte gewünscht, die Resolution hätte eine darauf motivirte Tagesordnung enthalten, daß kein Gesetz vorhanden sey, welches einen Fremden hindere, eine Schweizerin zu heirathen. Grubers Fall war der nämliche; denn was bedeutet die Garantie eines Einzelnen gegen die Nation. Als Bedienter und ohne eignes Etablissement wird wohl auch der Bittsteller unsers heutigen Gesetzes unerachtet im Lande bleiben können. Jäslin spricht gegen den Beschluss. Hornerod bedauert, daß die heute angenommene Resolution Heimathscheine fodert, sie hätte das für Scheine des Wohlverhaltens verlangen sollen. Er hofft, der gr. Rath werde diese Verbesserung vorschlagen. Zudem ist das Gesetz gegeben und muß befolgt werden. Der gr. Rath, meint er, habe diese Resolution wohl nur in der Hoffnung gesandt, wir werden den Beschluss über die Fremden verworfen. Meyer v. Arbon spricht gegen den Beschluss. Er wird verworfen.

Grosser Rath, 30. October.

Präsident: Anderwerth.

Näf, im Namen einer Kommission legt ein Gutachten vor über die Wiederherstellung der in letztem Kriege abgebrannten Brücke von Büren, auf Kosten der Oligarchen von Bern.

Escher sagt, da in diesem Gutachten so weitaus sehende wichtige Grundsätze aufgestellt werden, welche einer höchst sorgfältigen Untersuchung bedürfen, so fodre ich daß dasselbe, dem Reglement zufolge, sechs Tage aufs Bureau gelegt werde.

Gräf, im Namen der Minorität der Kommission, legt ein ganz entgegengesetztes Gutachten vor. Grafenried fodert Dringlichkeitserklärung über diesen schon so lange aufgeschobenen Gegenstand. Egg findet in dem Gutachten der Minorität auch so grosse Grundsätze aufgestellt, daß er Eschers Antrag folgt.

Zimmermann glaubt auch daß der Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen, und in Rücksicht der sich ganz entgegengesetzten Grundsätze der Kommission, sorgfältig berathen werden müsse, und stimmt also Eschern bei.

Gräf begeht, wann auch wirklich Dringlichkeit erklärt würde, daß dieses Gutachten wenigstens zwei Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Nuce fodert im Namen der Menschheit Dringlichkeitserklärung, weil immer noch einige abgebrannte Haushaltungen ohne Wohnung sind. Gräfs Antrag wird angenommen.

Nuce begeht Verlesung seiner letzthin gemachten Motien, daß ein Präsident und ein öffentlicher Ankläger eines Kantongerichts nicht Brüder seyn dürfen.

Zimmermann begeht daß die Motien an die Tagesordnung gesetzt werde. Hartmann folgt Nuce, und fodert ein Gesetz, daß auch keine Schwäger ueben einander in einem Tribunal seyn können. Carrard begeht Verweisung an die Verwandtschaftskommission. Dieser Antrag wird angenommen, und der Kommission statt einiger abwesenden Mitglieder beigeordnet Zimmermann und Külli.

Der Rapport über die Friedensrichter wird an die Tagesordnung genommen.

Ackermann findet den ganzen Rapport, mehr aber noch die darin vorgeschlagne Einrichtung viel zu weitläufig, und wünscht daß man vor allem aus beschließe, daß in jeder Gemeinde ein Friedensrichter ernannt werde, weil ohne dies die Friedensrichter einer neuen Art Landvögte gleichen würden; er fodert also Rückweisung an die Kommission, um einen kürzeren Rapport zu entwerfen, weil sonst nur Advoakaten und Gelehrte Friedensrichter werden könnten.

Escher begreift nicht, wie Ackermann einen solchen Antrag machen kann, da der Druck dieses vorzülichen Gutachtens erkannt wurde, und die Versammlung kaum ein Gutachten, welches sie des Drucks würdig hielt, der Berathung unwürdig halten werde. Daß das Gutachten weitläufig ist, ist gut, weil das durch die Friedensrichter der Willkürlichkeiten entzogen werden, und haben wie einst ein Gesetzbuch, so werden die Friedensrichter nicht nur nach einer Anleitung von 300 S. sondern nach einer von vielen aussenden zu arbeiten haben, und können also nie Bürger ohne Kenntnisse seyn. Dagegen frage ich auf artikelweise Behandlung an, und begehre daß jeder Abschnitt abgesondert dem Senat zugewiesen werde, weil die Verweisung eines der ersten Abschnitte die Berathung der übrigen, welche auf diese gebaut sind, ganz überflüssig machen würde, und hingegen wann einst die Grundsätze angenommen sind, die weitere Berathung sehr leicht und bestimmt wird.

Eustor ist überzeugt, daß dieser Rapport sehr zweckmäßig ist, und folgt Eschern.

Nuce unterstützt Eschern und fodert daß man sofort über das Gutachten eitrete.

Kuhn verteidigt die allgemeinen Grundsätze des Gutachtens, weil durch Ackermanns Antrag der Geistein und die Dorf aristokratie der reichen Bauern unterhalten würde; er bedauert daß er nicht Zeit hatte dieses Gutachten noch weitläufiger zu machen, weil durch die Gesetze die Willkürlichkeiten der Richter eingeschränkt werden; übrigens will er sich nicht der Rückweisung seiner Arbeiten widersetzen, aber würde in diesem Fall Entlassung aus der Kommission fordern, weil er nicht nach andern Grundsätzen als diesen arbeiten könnte. Man geht über Ackermanns Anträge zur Tagesordnung.

Erster Abschnitt, I. S wird sogleich angenommen. § 2. Escher sagt, wenn Helvetien ganz aus solchen

Gegenden bestünde, wie die flächen bebölkerten Kantone sind, so würde ich diesem § des Gutachtens beizustimmen, allein der grössere Theil Helvetiens besteht aus Hochgebirgen, in denen 3000 Menschen oft eines Flächenraums von vielen Quadratmeilen bedürfen, so daß wir ja selbst bei der Distrikteinteilung gezwungen würden, einige Distrikte in den Kantonen Oberland und Wallis zu bestimmen, die nicht 3000 Einwohner haben; wie sollten nun die Bezirke, welche eine Unterabtheilung der Distrikte seyn sollen, grosser werden können als die Distrikte selbst? ich fodre daher einen Beisatz, der das Vollziehungsdirektorium beauftrage, da wo es die Beschaffenheit unsrer Hochgebirgsthäler erfordert, diese Bezirke auch unter der Zahl von 3000 Einwohnern anzuordnen.

Geynoz folgt ganz Eschern. Tabin will aus den gleichen Gründen daß diese Bezirke auf wenigstens 2000 Seelen gesetzt werden.

Cartier glaubt, daß leichte und wohlfeile Rechtspflege der Hauptendzweck der Einrichtung der Friedensrichter sey, und will daher bestimmen daß kein Ort mehr als eine Stunde vom Hauptort der Bezirke entfernt seyn dürfe.

Carrard folgt ganz Eschers Antrag, und kann weder Ackermanns noch Cartiers Anträgen beizumessen, denn durch beide würden die Friedensrichter so sehr vervielfältigt, daß sie für die ganze Republik drückend würden. Zudem denke man, wenn statt Friedensgerichten nur einzelne Friedensrichter gewählt würden, welcher Willkürlichkeit die Bürger von diesem einzelnen Richter ausgesetzt würden! wir haben das Beispiel Englands, Hollands und Frankreichs vor uns, wo diese Bezirke bis auf 20,000 Seelen stark sind; gefürchteten Beschwerlichkeiten wird durch die im Gutachten vorgeschlagenen Beisitzer, die sich in jeder Gemeinde vorfinden, abgeholfen.

Schlumpf wünscht wegen Eschers angeführten Schwierigkeiten, daß nur die höchste Zahl, nicht aber die geringste bestimmt werde.

Ackermann erneuert seine ersten Einwendungen, und fordert für jede Gemeinde einen Friedensrichter, welchem ja auch Beisitzer zugegeben werden und um den Staat nicht zu beschweren, will er daß jede Gemeinde ihren Friedensrichter und Beisitzer zahlen soll.

Egg v. Ellikon will auch in jeder Urversammlung einen Friedensrichter haben, und folgt Ackermann, indem er die Dorfaristokratie nicht fürchtet, sondern eine andere Aristokratie, die wir noch immer zu bekämpfen haben.

Roch sagt, so wohlthätig die Einrichtung der Friedensrichter werden kann, bei zweckmässiger Anordnung, so kann dieselbe durchaus unzweckmässig und schädlich werden, wann wir sie unrichtig organisieren. Wir wissen daß ungefähr 7000 Agenten in Helvetien sind, also bekämen wir nach Ackermanns Vorschlag

10,000 und nach Eggs Antrag etwa 7,000 Friedensrichter; auch wäre nichts aufzufinden, das den Kantonsgeist, Distriktsgeist und Gemeindsgeist mehr unterhalten würde, als gerade dieser Vorschlag; nehmen wir nun diese Anzahl, und geben ihr noch die Beisitzer zu, so bekämen wir eine solche Zahl von Beamten, daß dadurch die Achtung für dieselben verloren ginge, daß nicht genug fähige Bürger in jeder Gemeinde dazu vorhanden wären, und daß der Staat auf eine unerträgliche Art belastet würde, denn den Richter von denseligen besolden lassen und abhängig machen, die denselben brauchen, wäre wider alle vernünftigen Grundsätze. Die übrigen Einwendungen welche gegen diesen § gemacht wurden, kommen nur daher, weil dieses Gutachten nicht gehörig gelesen und überdacht wurde, indem ihnen in den folgenden Paragraphen gesteuert wird; einzig ist Eschers Einwendung völlig begründet, und daher begehrte ich Annahme des §. mit der von Eschern geforderten Ausnahme für die Berggegenden Helvetiens.

Kilchmann begehrte für jede Kirchgemeinde einen Friedensrichter.

Secretan findet das ganze Gutachten so zweckmässig, so logisch geordnet, und überhaupt so vortrefflich, daß er dasselbe sogleich ganz anzunehmen wünschte, und er glaubt nur dieser 2. § sei einer besondern Untersuchung und Berathung würdig. So wenig er Ackermanns Antrag bestimmen kann, der Einwendungen wegen die schon dagegen gemacht wurden, so gefällt ihm anderseits das von der Kommission vorgeschlagene Verhältniß doch nicht ganz, weil auf 6000 Menschen nur ein Friedensrichter zu schenken doch zu grosse Schwierigkeiten hätte; derselbe wäre eine zu grosse Person, wahrscheinlich zu sehr entfernt von den Sitten des Volks, kurz zu sehr, was man bis jetzt einen Herren nannte. Er schlägt daher die Hälfte der beiden äußersten vorgeschlagenen Zahlen vor, und glaubt das durch werde Eschers Einwendung gesteuert, und vielleicht möglich gemacht, daß die Wahl der Friedensrichter unmittelbar vom Volke geschehen könnte; übrigens glaubt er verdiente der Verfasser dieses vortrefflichen Gutachtens die Dankbarkeit der Versammlung.

Jacquier glaubt, so sehr das Volk die Friedensrichter wünsche, so würde es durchaus nicht befriedigt durch Annahme des Gutachtens, er begehrte daher für jede Pfarrgemeinde einen Friedensrichter.

Carmintrian sieht auch das Ganze dieses Gutachtens als vortrefflich und tief gedacht an, und er hat nur gegen diesen 2. § einige Einwendungen zu machen, weil derselbe auf die Berggegenden nicht paßt, und weil er glaubt man müsse diese wohlthätige Einrichtung überhaupt mehr vervielfältigen, denn die Bezirkaristokratie ist eben so gefährlich als die Dorfaristokratie; er wünscht daher auf jede Urversammlung einen Friedensrichter und auf jeden Distrikt ein Fried-

densgericht: dadurch könnte die Wahl dem Volk unmittelbar überlassen werden.

Michel will in jeder Pfarrgemeinde nicht nur einen Friedensrichter sondern auch ein Friedensgericht haben. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium. Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik. An das helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die Feinde eurer Ruhe und euers Glückes geben sich alle Mühe, euch Verdacht gegen die Anstalten eurer Regierung beizubringen. Das Direktorium hält es für Pflicht, euch mit vaterlichem Zutrauen den ganzen Inhalt der Befehle, die es den Regierungsstatthaltern ertheilt hat, bekannt zu machen. In der alten Ordnung der Dinge waret ihr alle für das Vaterland bewaffnet, und waret bereit für dasselbe euer Leben aufzuopfern. Ihr hattet eure Obrigkeit damals für treulos gehalten, wenn sie nicht in Zeiten für euere Sicherheit und für den Schutz des Vaterlandes gesorgt hatte. Nun was die alte Regierung für euch, die ihr nicht frei, sondern unterthan waret, that, das thut nun das Direktorium für euch, freie Bürger. Es hat befohlen, daß alle junge Mannschaft vom 18ten bis ins 25ste Jahr wieder in den Waffen gefübt werden solle; daß in jedem Dorfe ein Trümmmeister und in jedem Kanton ein Generalaufseher oder Inspektor aus euern Mitbürgern solle angestellt werden, welche durch ganz Helvetien ein einformiges Exerzitium einführen sollen. Diese Anstalt soll die ganze militärische Einrichtung vorbereiten, um sie aller Detren auf den gleichen Fuß zu stellen, und deswegen ist es nothig, die Namen und die Anzahl der jungen Mannschaft zu kennen, damit sie wieder, wie ehedem, in Milizregimenter eingetheilt werden mögen; nur soll dies künftig besser dem Alter nach geschehen.

Das Direktorium giebt euch die heiligste Zusicherung, daß von Seite der französischen Regierung nicht die mindeste Aufforderung, zur Stellung von Hülstruppen geschehen ist, und daß die Friedensunterhandlungen zwischen den benachbarten Mächten nicht abgebrochen sind. Alle Anstalten, die also gemacht worden, sind Vorsichtsmaßregeln, um unser Vaterland vor Schaden zu bewahren, euer Eigenthum durch euch selbst zu schützen, innere Ruhe aufrecht zu erhalten, und euch vor Freund und Feind als ein bewaffnetes tapferes Volk, ehren und respektiren zu machen. Sind in jedem Distrikte Freiwillige, die vor allen andern ihrer Mitbürger bereit waren, den Schutz des Vaterlandes auf den Gränzen im Nothfall unter dem Commando ihrer eigenen Offiziers zu übernehmen, so ist der Befehl an die Regierungsstatthalter

ertheilt, ihre Namen ehrenvoll einzuschreiben, und dem Direktorium Offiziers vorschlagen, die Anhänglichkeit an Freiheit und Verfassung haben, und das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen.

Dies sind die heiligen Zusicherungen, die euch das Direktorium feierlich bekannt macht, um euch gegen alle Verläudungen böswilliger Unruhestifter, die das Vaterland in Gefahr bringen könnten, zu verwahren; und die Schande von euch abzulehnen, euch einer Waffenübung zu entzihen, die allein euch und eure Nachkommen zu einem edlen, freien Schweizervolk aufs neue und auf immer emporheben kann.

Geben in Luzern den 4ten Winterm. 1793.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: La harpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei.
Fr. Bern. Meyer.

Aus einem Briefe.

Zürich 6. November.

Alle junge Leute vom 20sten bis zum 25sten Jahre haben sich in unserm Kanton mit Unstand und Entschlossenheit bei der Aufforderung zum Kriegsdienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes einzuschreiben lassen. Man zählte deren heute schon 6014, also 435 über die bestimmte Zahl. Alle Distrikte sind schon in Compagnien getheilt, deren der Kanton an 50 stellt. Hin und wieder gab's zwar einige von den Oligarchen wahrscheinlich aufgewiegelte und bezahlte Schreier, allein die jungen Zürichgebiete wiesen sie bald zur Ruhe. Im Distrikt Horgen z. B. sprengte ein solcher Aufwiegler das alte Märchen aus: „der Unterstatthalter verheele es, daß alle junge Mannschaft an die äusserste Meeresgränze ziehn müsse!“ — Über der saubre Herr ward sogleich vors Gericht gebracht, um zu erzählen, von wem er das Liedchen gelernt habe! — Der brave Statthalter Pfenninger und seine Unterstatthalter und Agenten, so wie alle und jede des Kantons Zürich, zeigten sich bei dieser Gelegenheit als achte Schweizer, die der Freiheit werth seyn wollen.

Nein, ihr edeln, schweizerischen Jünglinge, nicht für Fremdlinge sollt ihr fechten, sondern für den eignen Heer, wenn das Vaterland einst um Hülfe rufen sollte! Versammelt euch um eure Fahnen, mit einer furchtbaren Entschlossenheit, frei zu leben und frei zu sterben, die den Schweizer anzeigt, und lasst es den Völkern umher wissen, daß der Geist unsrer Gebirge sind. Stossst die arglistige Verläudung in Boden! frei wollen wir leben, oder sterben!